

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §9 Abs1;

PG 1965 §9 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/16 91/12/0025 1

Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs 4 PG müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, damit die Begünstigung nach § 9 Abs 1 PG ausgeschlossen wird:

1) Die Erwerbsunfähigkeit muß durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht werden (arg: "wenn... zurückzuführen ist...") UND

2) es muß dem Beamten eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG aus diesem Grund gebühren. Es kann dahingestellt bleiben, was der Ausdruck "gebührt" in diesem Zusammenhang bedeutet - der Bezug einer Versehrtenrente nach dem B-KUVG allein reicht jedenfalls nicht aus, die Ausschlußwirkung des § 9 Abs 1 PG nach § 9 Abs 4 PG herbeizuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120142.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at